

Sechs Neugeborene vergiftet

Heinrich Götti aus dem Schweizer Ort Adliswil brachte sechs Neugeborene um. Er war 1865 der letzte zum Tod verurteilte Mörder, der im Kanton Zürich hingerichtet wurde.



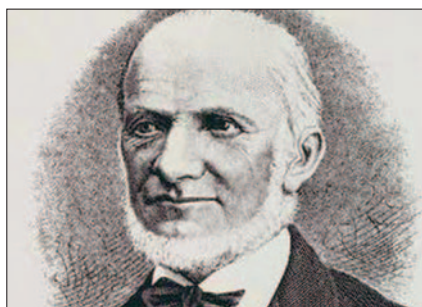
Im Kanton Zürich verwendete „Luzerner Guillotine“: Serienmörder Heinrich Götti war der letzte Hingerichtete in Zürich.

Als Heinrich Götti aus Adliswil im Schweizer Kanton Zürich am 14. Februar 1865 in ein Wirtshaus ging, traf er den Mesner. Götti sprach ihn an und sagte, es sei ihm wieder einmal ein neugeborenes Kind gestorben; er könne es zur Beerdigung abholen. Dann setzte sich Götti nieder und bestellte einen halben Liter Most.

Der Mesner war schockiert über die Gleichgültigkeit Göttis und informierte den Gemeindevorsteher. Dieser erstattete eine Anzeige wegen bedenklichen Kindstods an das Statthalteramt des Bezirks Horgen, die eine gerichtliche Obduktion der Kinderleiche anordnete. Der Gerichtsarzt stellte bei der Obduktion am 18. Februar Hinweise auf eine Vergiftung mit Schwefel- oder Salpetersäure fest. Heinrich Götti wurde am 18. Februar festgenommen, seine kränkli-

che Frau eine Woche später. Beim toten Mädchen handelte es sich um ihr siebentes Kind, das kurz nach der Geburt verstorben war.

Die Ermittler fanden bei einer Hausdurchsuchung am 25. Februar im Plumpsklo der Verdächtigen ein im Rohr verstecktes Fläschchen mit Salpetersäure. Die Befragung der Hebamme




Serienmörder Heinrich Götti.

und anderer Zeugen erhärteten den Verdacht des Giftmordes.

Heinrich Götti wurde 1828 in Hedingen in der Nähe von Zürich als Sohn eines Maurers geboren. Als sein Vater 1841 starb, musste Götti schon als 13-Jähriger für einen geringfügigen Lohn in einer Baumwollspinnerei arbeiten. Als 19-Jähriger begann er ein Verhältnis mit der gleichaltrigen Arbeitskollegin Katharina Stähli. Als sie schwanger wurde, heirateten die beiden. Im Dezember 1849 kam ein Mädchen auf die Welt. Es starb fünf Wochen nach der Geburt. Jahrelang wohnte das Paar in einer Kammer bei Katharinas Eltern. Im gleichen Zimmer schliefen ihre Geschwister. Erst 1852 konnte das Paar eine kleine Wohnung in Adliswil mieten.

Das zweite Kind starb am 17. August 1851 kurz nach der Geburt. Der Arzt vermutete eine Verschleimung der Atemwege. Heinrich Götti galt als Trinker und Spieler, er misshandelte seine Frau. 1853 verließ Katharina ihren Mann für einige Wochen, weil sie angeblich eine Beziehung mit einem anderen Mann hatte. Als ein Pfarrer vermittelte, zog das Ehepaar wieder zusammen. Ab 1857 arbeitete Heinrich Götti als Weinsteinhändler und konnte in Adliswil ein Haus kaufen. Das Ehepaar bekam 1854, 1858, 1859, 1860 und 1865 fünf weitere Kinder. Alle starben innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt. Die Ärzte bescheinigten einen natürlichen Tod wegen Diarrhö, Bronchitis, Konvulsionen oder einer anderen Ursache.

Todesurteil und Hinrichtung. Heinrich und Katharina Götti bestritten nach ihrer Festnahme, mit dem Tod des neugeborenen Mädchens etwas zu tun zu haben. Während die Frau bald aus der Untersuchungshaft freigelassen wurde, musste sich Heinrich Götti vom 24. bis 29. April 1865 vor einem Geschworenengericht in Zürich verantworten. Der Gerichtsgutachter bezeichnete die Vergiftung des siebenten Kindes des Paares durch Salpetersäure als zweifelsfrei erwiesen. Die Exhumierung der anderen Kinderleichen war unterblieben. Der Staatsanwalt nannte als Tatmotiv des



Angeklagten, er wolle seine Kinder nicht ernähren. Die Geschworenen sprachen den Angeklagten am 29. April 1845 für schuldig, das neugeborene Mädchen vergiftet zu haben. Götti wurde zum Tod verurteilt. Bei der Urteilsverkündung brach er in Tränen aus. Am nächsten Tag in der Früh legte er vor dem Staatsanwalt und den beiden Geistlichen ein Geständnis ab. Er habe alle Neugeborenen außer das erste Kind vergiftet. Seine Frau habe von den Morden nichts gewusst.

Heinrich Göttis Strafverteidiger reichte ein Begnadigungsgesuch ein. Die Petitionskommission des Großen Rates von Zürich empfahl mit Mehrheit die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslangen Kerker, aber die Mitglieder des Großen Rates stimmten am 9. Mai 1865 mehrheitlich gegen eine Begnadigung des Verurteilten. Der Präsident des Großen Rates schloss die Versammlung mit dem Wunsch, dass das Todesurteil das letzte in Zürich sein möge. Danach wurde die Entscheidung der Berufungskommission dem Delinquenten mitgeteilt.

Heinrich Götti wurde am 10. Mai 1865, um vier Uhr früh, zum Hinrichtungsplatz in Zürich gefahren. Dort angekommen, brach er schluchzend und jammernd zusammen und musste von den Helfern des Scharfrichters zur Guillotine geschleppt werden. 15.000 Menschen sahen der Enthauptung zu. Es handelte sich um die letzte Hinrichtung in Zürich. Bald danach legte der Justizdirektor des Kantons Zürich den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs vor, der die Todesstrafe nicht mehr enthielt. Die Begutachtungskommission des Großen Rates entschied sich mit großer Mehrheit für die Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich.

Werner Sabitzer

Quellen/Literatur:

Alexis, Willibald: Der Kindermörder Heinrich Götti. Zürich 1865. In: Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. 2. Teil. Verlag Brockhaus, Leipzig, 1867, S. 399-422.

Gut, Franz: Das Ende der Zürcher Blutgerichtsbarkeit: Der Fall Götti. In: Zürcher Taschenbuch, Zürich, 2006. S. 289-311.

Holenstein, Peter: Der Kindermörder Heinrich Götti. In: Kriminalistik, 69. Jg., Nr. 6/2015, S. 394-398.